

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 23

Ansbach, 08.05.21

Bekanntmachung Inzidenz

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung 7-Tage-Inzidenz**

Bekanntmachung

Im Landkreis Ansbach hat die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 165 zuletzt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (3., 4., 5., 6. und 7.5.2021) nicht überschritten.

Hinweise:

Die hieran anknüpfenden Regelungen ergeben sich aus der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) – abrufbar unter:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12/true. Danach findet unter bestimmten Voraussetzungen (Coronavirus-Test) ab dem 10. Mai 2021 in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulstufe und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Ab dann können auch – ausschließlich für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern – die Einrichtungen des § 19 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV (Kindertageseinrichtungen, ...) öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb). Des Weiteren ist ab dem 10. Mai 2021 der Präsenzunterricht an Hundeschulen unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 bis 4 der 12. BayIfSMV zulässig.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen findet sich zudem auf der Homepage des Landkreises Ansbach (<https://www.landkreis-ansbach.de>).

Ansbach, den 07.05.2021

Landratsamt Ansbach

Christian Diroll

Regierungsdirektor